Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/722
05. 07. 77

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Aufrechterhaltung der Regelung für die Zulassung der Einfuhr nach Deutschland von gewissen Garnen und Bindfäden mit Ursprung in Jugoslawien

»EG-Dok. S/1019/77 (COMER 196)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 des Rates vom 4. Juni 1974 betreffend die gemeinsame Einfuhrregelung [1]), insbesondere auf Artikel 13,

nach Anhörung des in Artikel 5 dieser Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschusses,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1144/77 [2]) hat die Kommission eine Regelung für die Zulassung der Einfuhr nach Deutschland von gewissen Garnen und Bindfäden mit Ursprung in Jugoslawien.

Die Gründe, die die Einführung dieser Maßnahmen gerechtfertigt hatten, bestehen fort; es ist daher angezeigt, die betreffenden Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1977 aufrechtzuerhalten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Regelung für die Zulassung der Einfuhr nach Deutschland von gewissen Garnen und Bindfäden mit Ursprung in Jugoslawien, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1144/77 der Kommission eingeführt ist, bleibt bis zum 31. Dezember 1977 anwendbar.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

1) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1
2) ABl. EG Nr. L 135 vom 1. Juni 1977, S. 34

Buchdruckerei P. Meier, 5205 St. Augustin 1 - Buisdorf, Tel. (0 22 41) * 6 10 71
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Tel. (0 22 21) 36 35 51

Begründung

Am 20. Mai hat die deutsche Regierung bei der Kommission beantragt, es sollten unverzüglich Schutzmaßnahmen nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 und Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens EWG-Jugoslawien hinsichtlich der Einfuhren von Hanfgarnen (Nimexe Kennziffer 57.04–19) und Bindfäden aus Hanf (Nimexe Kennziffer 59.04–50), Flachs oder Ramie (59.04–60) mit Ursprung in Jugoslawien eingeführt werden, da die Einfuhren dieser Waren derart angestiegen waren, daß sie den Fortbestand der deutschen Industrie dieses Sektors bedrohten.

Die Kommission hat deshalb nach einstimmig zustimmender Stellungnahme des zuständigen beratenden Ausschusses durch Verordnung (EWG) Nr. 1144/77 [3]) die Einfuhren gewisser Garne und Bindfäden mit Ursprung in Jugoslawien einer Kontingentierung unterworfen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Aufrechterhaltung dieser Maßnahmen erforderlich ist und unterbreitet dem Rate deshalb nach Artikel 12 Abs. 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1439/74 [4]) nachstehenden Verordnungsvorschlag für die zu treffenden geeigneten Maßnahmen.

---

3) ABl. EG Nr. L 135 vom 1. Juni 1977, S. 34
4) ABl. EG Nr. L 159 vom 15. Juni 1974, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 1. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ha 89/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 17. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.